

**Beschaffenhheitsbeschreibung für Verpackungen/Bedarfsgegenstände aus Papier,  
Karton und Pappe (PKP)**

Wir, WEROCA Kartonagen, erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Packmittel an das Unternehmen IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Henry-Kruse-Straße 1, 16356 Ahrensfelde folgendes:

Unsere Art.-Nr.	Ihre Art.-Nr.	Suchbegriff
992346	5004586	Fresh & Tasty SSB 12/5/63
992369	5004971	Fresh & Tasty SSB 16/8,7/32
992370	5004970	Fresh & Tasty SSB WF5
992371	5005018	Fresh & Tasty SSB WF6
1002179	5007527	Enjoy SSB 20/8,75/47
1002178	5007858	Enjoy SSB 16/8,7/32
1000900	5007083	FG Snack Bag Large
994645	5005686	Fresh & Tasty Snack Bag Large
1002170	5010765	Enjoy Snack Bag Large
994644	5005537	Fresh & Tasty Snack Bag Medium
1002169	5010764	Enjoy Snack Bag Medium

Diese Bescheinigung bezieht sich auf *Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier / Karton / Pappe* (PKP), ohne Bedruckung der Packmittel-Rückseite (keine Innenbedruckung der Packung), bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier/Karton/Pappe für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EC über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung 2023/2006/EC über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Ländern *Deutschland*, in die wir Packmittel an

die Niederlassungen von Rausch Verpackung GmbH liefern bzw. die von Rausch Verpackung GmbH schriftlich mit der Auftragserteilung in den Spezifikationen benannt wurden.

Land	Rechtliche Vorschrift
Deutschland	Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Das verwendete Papier darf dabei in direktem Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln stehen.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

## 1. Papier/Karton/Pappe

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier, Karton und Pappe verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier/Karton/Pappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner als 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der **Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG**, umgesetzt in **§ 1 Verpackungsgesetz (VerpackG)**.

## 2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf

Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21

Gemäß Artikel 26g der Schweizer Verordnung SR 817.023.21 dürfen „Verpackungstinten“ nur aus den in Anhang 1 ( Listen I und II) sowie in Anhang 6 (Listen I-V) aufgeführte Stoffen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen hergestellt werden. Unser wasserbasiertes Farbkonzentratsystem mit den zugehörigen Verschnitten, Überdrucklacken, Entschäumern, Wachspasten und Beschleunigern sowie die druckfertigen Farben, für die Papier- und Folienbedruckung von Lebensmittelverpackungen, enthalten nach sorgfältiger Prüfung und Absprache mit unseren Rohstofflieferanten nur zulässige Stoffe gemäß der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21r

### **3. Klebstoffe**

Der Klebstoff erfüllt die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs LFGB (in der jeweils aktuellsten Fassung)

Dazu liegen uns von unseren Klebstofflieferanten entsprechende Erklärungen vor, die sich auf Branchenstandards des Industrieverbands Klebstoffe beziehen:

- „TKPV Merkblatt Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „TKPV Merkblatt Hygiene-Leitfaden für Klebstoffe zur Anwendung in der Lebensmittelindustrie“ (in der aktuellsten Fassung)

### **4. PKP/Kunststoff-Verbunde**

Für en verwendeten Kunststoffe PP liegt eine Konformitätserklärung nach der Verordnung EU 10/2011 (in der aktuellsten Fassung) vor. *Gesondert auf nächsten Seiten*

## Konformitätserklärung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Anhang IV  
für Teile von Bedarfsgegenständen aus PP-BO,  
die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

Hiermit wird erklärt, dass das Produktbestandteil Sichtstreifen aus Polypropylen, biaxial orientiert, den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung, der Verordnung 10/2011 sowie den aktuellen Ergänzungen, der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und der Verordnung 2023/2006 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entspricht.

### Status: Europäische Union (EU)

Bei der Herstellung von PP-BO werden nur Stoffe verwendet, die in Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind. Die Folie entspricht ebenfalls den Migrations- und anderen Anforderungen der EG-Verordnungen 1935/2004 und 2023/2006.

Die Gesamtmigration der Folie wurde unter folgenden Testbedingungen geprüft: 3 %ige Essigsäure (10 Tage bei 40°C), 10 %iges Ethanol (10 Tage bei 40°C) und 95%iges Ethanol (10 Tage bei 40°C), Richtlinien: **85/572/EWG** und **82/711/EWG** (Änderungen **93/08/EWG** und **97/48/EG**).

Die Gesamtmigration liegt unterhalb des Gesamtmigrationsgrenzwertes von 10 mg/dm<sup>2</sup> ohne Anwendung einer der erlaubten Reduktionsfaktoren.

Folgende Stoffe können in der Folie vorhanden sein, für die in Anhang I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 spezifische Migrationsgrenzwerte oder sonstige Beschränkungen festgelegt sind.

Bezeichnung des Stoffes	FCM-Stoff Nr.	SML [mg/kg]	SML (T) [mg/kg] (Gruppenbeschränkungs-Nr.)	Beschränkungen und Spezifikationen	SM [mg/kg]
Octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	433	6			< 0,5
N,N-Bis(2-hydroxyethyl)alkyl (C8-C18)amin	19		(7) 1,2 mg/kg berechnet als tertiäres Amin		< 0,2
Tetrakis(2,4-di-tertbutylphenyl)-4,4'-biphenylylen-diphosphonit	688	18			< 0,2
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (=BHT)	315	3			NN
1,3,5-Tris(4-tert-butyl-3-hydroxy-2,6-dimethylbenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion	689	6			< 0,5
1,3,5-Tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion	661	5			< 0,1
Zinkstearat	106			Zink = 25 mg/kg	< 0,5
Triisopropanolamin	292	5			< 0,1
Bis(2,4-di-tert-butyl-phenyl) pentaerythritoldiphosphit	652	0,6			< 0,1

Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den spezifischen Migrationsgrenzwerten ist bei den Stoffen 2,6-Di-tertbutyl-p-Kresol, Zinkstearat, 1,3,5-Tris(4-tert-butyl-3-hydroxy-2,6-dimethylbenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion, 1,3,5-Tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion, Tetrakis(2,4-di-tertbutylphenyl)- 4,4'-biphenylene diphosphonit, Triisopropanolamin, Bis(2,4-di-tert-butylphenyl)pentaerythritoldiphosphit und Octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat nicht erforderlich, da die Folie entsprechend formuliert wurde, dass bei Annahme einer quantitativen Migration der Stoffe, die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschritten werden- Anhang V Kapitel 2.2.2.

Untersuchungen an der Folie durch akkreditierte Laboratorien haben bestätigt, dass der spezifische Migrationsgrenzwert von N,N-Bis(2-hydroxyethyl)alkyl(C8-C18)amin nicht überschritten wird; Kontaktbedingungen:

10 Tage bei 60°C, Lebensmittelsimulanzen: A (10% Ethanol), B (3% Essigsäure), D2 (pflanzliches Öl).

### **Spezifikationen zur Verwendung**

Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen sollen

-alle Lebensmittelarten (Beschränkungen können durch die verwendete Papiersorte bestehen)

Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel

-Jegliche Lagerung für 24 h bei Raumtemperatur oder darunter.

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde

-6 dm<sup>2</sup> je kg Lebensmittel

### **Dual Use Additive**

In der Folie können bis zu fünf Stoffe vorhanden sein, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen.

### **Bezeichnung des Stoffes**

#### **FCM-Stoff Nr. / CAS Nr. E-Nummer Bemerkung**

Calciumstearat

1592-23-0 E 470 Theoretische Berechnung über den spezifischen Migrationswert:

< 0,1 mg/kg

Siliciumdioxid

504 E 551 Aufgrund der chemischen Eigenschaft des Stoffes ist keine potentielle Migration in das Lebensmittel zu erwarten.

2,6-Di-tert-butyl-pkresol (=BHT)

315 E 321 NN

Calciumcarbonat 471-34-1 E 170

Aufgrund der chemischen Eigenschaft des Stoffes ist keine potentielle Migration in das Lebensmittel zu erwarten.

Polydimethylsiloxan 575 E 900 Theoretische Berechnung über den spezifischen Migrationswert:

< 0,1 mg/kg

### **Status: US FDA**

Die unkonvertierte und unbedruckte Polypropylenfolie entspricht dem „US Food, Drug and Cosmetic Act“ von 1958 und den zutreffenden Vorschriften über indirekte Lebensmitteladditive der Vereinigten Staaten von Amerika, festgelegt im „Code of Federal Regulations of the US Food and

Drug Administration (FDA)“ in Paragraph: **21 CFR 177.1520 (Olefin polymers)** entspricht. Vorausgesetzt die Verwendung erfolgt gemäß den Beschränkungen, die in 21 CFR 177.1520 festgesetzt sind und unter Anwendung der Guten Herstellungspraxis -die Folie sollte nicht für Verpackungen, die während des Kochprozesses um das Lebensmittel verbleiben, verwendet werden.

### **Schwermetallgehalt**

Die Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber oder ChromVI werden bei der Herstellung der unkonvertierten und unbedruckten Polypropylenfolien nicht absichtlich verwendet Die Summe der Schwermetalle Cadmium, Blei, Quecksilber und ChromVI, die möglicherweise in Spuren in den Produkten vorhanden sind, beträgt weniger als 100 ppm.

PP-BO entspricht den folgenden Regelungen für Schwermetalle: der EG-Richtlinie **94/62/EG** (Artikel 11), den englischen Packaging (Essential Requirements) Regulations 1998 (**SI 1998 No. 1165** –Regulations 7, 8 and 9), dem französischen Décret **no 2007-1467** (Artikel 4) und der amerikanischen **CONEG Model Toxics Legislation**.

Durch die Beachtung der oben angeführten Vorschriften ist die Sorgfaltspflicht betreffend der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit des Produktes erfüllt.

Obwohl das Produkt für alle Lebensmittelarten bestimmt ist, obliegt die Prüfung der Eignung des Produktes für das vorgesehene Füllgut beim Verwender.

Beschränkungen können durch die verwendete Papiersorte bestehen.

Es wird keine Haftung für Schäden, die durch mangelnde Eignung des Produktes für das von Ihnen verwendete Füllgut entstehen, übernommen.

Gegen die Verwendung dieses Produktes bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der **§§ 30 und 31 des Lebensmittel, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs** (vom 7.09.2005) bestehen keine Bedenken.

Der Inhalt dieser Konformitätserklärung ist streng vertraulich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Für den Fall, dass Ihr Kunde diese Informationen zur Konformitätsbewertung oder für Migrationsuntersuchungen benötigt, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind Sie, unter der Voraussetzung, dass die Informationen streng vertraulich behandelt werden, berechtigt, diese an den Kunden oder ein unabhängiges Institut weiterzugeben.

Die Gültigkeit der Erklärung erlischt nach 12 Monaten bzw. bei Änderung der Gesetzeslage. Falls weitere Informationen benötigt werden, stehen wir gerne zur Verfügung.

Bielefeld, 07.05.2019

**WEROCA KARTONAGEN GMBH & CO. KG**



WEROCA KARTONAGEN GmbH & Co. KG  
Walter-Werning-Straße 5  
33699 Bielefeld

i. A. Timo Marrek

**Beschaffenhheitsbeschreibung für Verpackungen/Bedarfsgegenstände aus Papier,  
Karton und Pappe (PKP)**

Wir, WEROCA Kartonagen, erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Packmittel an das Unternehmen IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Henry-Kruse-Straße 1, 16356 Ahrensfelde folgendes:

Unsere Art.-Nr.	Ihre Art.-Nr.	Suchbegriff
992365	5005304	Fresh & Tasty FB 20/7/36
993323	2101074	Konditorline Secare 50 cm
992367	2085380	Fresh & Tasty Rll 50
992361	5005261	Fresh & Tasty FB 12/5/23
992362	5005511	Fresh & Tasty FB 14/6/28
992368	5005512	Fresh & Tasty FB 16/6/36
995023	5005513	Fresh & Tasty FB 16/7/42
995024	5005654	Fresh & Tasty FB 20/7/32
995025	5005655	Fresh & Tasty FB 20/7/42
992366	5005656	Fresh & Tasty FB 20/7/47
995026	5005657	Fresh & Tasty FB 31/8/47
995253	2166414	BL Pizza Slice
995342	2163766	Mikes Burgerbox L 18
530796	5005098	Fresh & Tasty Burgerbox groß L
995309	5009272	Schell Burgerbox XL
530795	5005329	Fresh & Tasty Burgerbox klein
995284	5009271	Schell Burgerbox klein
995271	5010401	Schell Burgerbox L
995287	5011388	Corner Burgerbox L
530811	5005676	Fresh & Tasty Burgerbox FS groß
530814	5010434	Fresh & Tasty Dönertüte
992351	5005071	Fresh & Tasty 8x21 FL
530808	5005099	Fresh & Tasty Hot Dog Tray
530794	5004886	Fresh & Tasty Lunchbox
661058	2159203	Wewe Steckbänderole
661058	2159204	Wewe Steckbänderole
530879	5005115	Coffee Jungle Bänderole
630387	5004768	Brotagonist Bänderole
531345	5006494	Brotwahlzeit Bänderole
620468	2156682	Zuschnitt 400x39 GC
620469	2156683	Zuschnitt 500x39 GC
620467	2156684	Zuschnitt 600x39 GC

530804	5005462	Fresh & Tasty Pizza Slice
530807	5005590	Fresh & Tasty Schütte 196 ml.
530805	5007448	Fresh & Tasty Schütte 56 ml.
530806	5006460	Fresh & Tasty Schütte 85 ml.
992349	5004661	Fresh & Tasty 114
992350	5004660	Fresh & Tasty 116
520119	5006078	Fresh & Tasty Pommes Tüte m. Dip-Ecke
995073	5010437	Fresh & Tasty Snackbox
995343	2166377	Mikes Snackbox L 18
995303	2158941	Mike's Wedges Box 2018
530813	5005651	Fresh & Tasty Snackbox FS
1002176	5010580	Enjoy Snack Präsenter
995311	5007900	Live Snackschale S
660044	5006539	FG Snack Trapezschale
530793	5004879	Fresh & Tasty Snackschale S
1002177	5010828	Enjoy Welle
530810	5005434	Fresh & Tasty Spitztüte groß
530809	5010435	Fresh & Tasty Spitztüte klein
530862	5005160	Konditorline Kuchentrage
720011	5005042	TS 18 neutral
720017	5004668	TS 20 neutral
720015	5004669	TS 22 neutral
720019	5005038	TS 26 neutral
720016	5005039	TS 28 neutral
720020	5005041	TS 30 neutral
720021	5005102	TS 32 neutral
530790	5005278	Fresh & Tasty Wrap Cup
530797	5004659	Fresh & Tasty Wrap

Diese Bescheinigung bezieht sich auf *Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier / Karton / Pappe* (PKP), ohne Bedruckung der Packmittel-Rückseite (keine Innenbedruckung der Packung), bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier/Karton/Pappe für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EC über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"

- Europäische Verordnung 2023/2006/EC über “Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Ländern *Deutschland*, in die wir Packmittel an die Niederlassungen von Rausch Verpackung GmbH liefern bzw. die von Rausch Verpackung GmbH schriftlich mit der Auftragserteilung in den Spezifikationen benannt wurden.

Land	Rechtliche Vorschrift
Deutschland	Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Das verwendete Papier darf dabei in direktem Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln stehen.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

### 1. Papier/Karton/Pappe

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier, Karton und Pappe verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier/Karton/Pappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner als 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der **Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG**, umgesetzt in **§ 13 der deutschen § 1 Verpackungsgesetz (VerpackG)**.

## 2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21

Gemäß Artikel 26g der Schweizer Verordnung SR 817.023.21 dürfen „Verpackungstinten“ nur aus den in Anhang 1 ( Listen I und II) sowie in Anhang 6 (Listen I-V) aufgeführte Stoffen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen hergestellt werden. Unser wasserbasiertes Farbkonzentratsystem mit den zugehörigen Verschnitten, Überdrucklacken, Entschäumern, Wachspasten und Beschleunigern sowie die druckfertigen Farben, für die Papier- und Folienbedruckung von Lebensmittelverpackungen, enthalten nach sorgfältiger Prüfung und Absprache mit unseren Rohstofflieferanten nur zulässige Stoffe gemäß der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21r

## 3. Klebstoffe

Der Klebstoff erfüllt die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs LFGB (in der jeweils aktuellsten Fassung)

Dazu liegen uns von unseren Klebstofflieferanten entsprechende Erklärungen vor, die sich auf Branchenstandards des Industrieverbands Klebstoffe beziehen:

- „TKPV Merkblatt Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „TKPV Merkblatt Hygiene-Leitfaden für Klebstoffe zur Anwendung in der Lebensmittelindustrie“ (in der aktuellsten Fassung)

Bielefeld, 21.05.2019

**WEROCA KARTONAGEN GMBH & CO. KG**

WEROCA KARTONAGEN GmbH & Co. KG  
Walter-Werning-Straße 5  
33699 Bielefeld

i. A. Timo Marrek